

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 34 (1961)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. II. Teil
Autor: Glauser, Fritz
Kapitel: 2: Solothurns Zurückhaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ging, wirkte es nach der Aufregung wegen der Abstimmung über die Bundesurkunde doch beruhigend und beschäftigte das Volk wieder mit seinen wirtschaftlichen Problemen.⁷⁰ Bedeutungsvoll wurde aber bei der nachfolgenden Ausführung des Gesetzes, wie H. Büchi hervorhebt, dass sich der Grosse Rat durch leidenschaftliche Petitionen zu Eingriffen in die Privatrechte des Stiftes Schönenwerd drängen liess. Denn dadurch wurde «die Bahn beschritten, auf welcher der politische Kalkül und nicht mehr rechtliche Erwägungen massgebend waren».⁷¹

Grosse kirchenpolitische Probleme stellten sich, wie wir nun sahen, in den ersten Jahren der dreissiger Epoche im Kanton Solothurn kaum. Im Vordergrund der Regierungspolitik stand die Konsolidierung des neuen Systems. Gleichzeitig wurden die ersten Grundlagen zur aufgeklärten, liberalen Durchdringung des Volkes gelegt. Dagegen erhob sich sofort der Widerstand der kirchlichen und konservativen Kreise. Damit waren für die folgenden Jahre die hauptsächlichen politischen Fronten für den grundsätzlichen, weltanschaulichen Kampf gebildet.

Um die Jahreswende 1833/1834 herrschte im ganzen Kanton politisch gesehen verhältnismässig Ruhe. Die eidgenössischen Angelegenheiten waren in den Hintergrund getreten. Was aber Josef Munzinger, dessen Zorn begreiflicherweise das Scheitern der Bundesurkunde erregt hatte,⁷² davon abhielt, seine «Holzschuhe wieder hervorzusuchen», war das tüchtige Vorwärtsschreiten der kantonalen Gesetzgebung. Rückblickend stellte er befriedigt fest: «Einen harten 2-jährigen Sturm, der oft bedenklich zu werden drohte, hatten wir gegen die Jesuiten; – nun, sie sind jetzt auch aus ihrem hiesigen Schlupfwinkel vertrieben, möchte er für sie in der Schweiz der letzte gewesen sein»⁷³. Die liberale Stellung war also gefestigt. Deshalb konnte es die Regierung nun auch wagen, sich vorsichtig am staatskirchlichen Experiment der Badener Konferenz zu beteiligen.

2. Kapitel

Solothurns Zurückhaltung

Kurze Zeit nach Beendigung der Konferenz in Baden fanden im Kanton Solothurn die direkten Wahlen in den Grossen Rat statt. Der Katholische Verein suchte diesmal durch eine unauffällige Agitation

⁷⁰ Der Oberamtmann von Olten-Gösigen konnte über die Lage in seiner Amtei im letzten Vierteljahre 1833 der Regierung berichten: «In politischer Beziehung scheint Windstille eingekehrt zu sein.» Olten-Schreiben 1834, 19.

⁷¹ Büchi a. a. O. 252.

⁷² Domherr A. Rudolf an den Abt von Mariastein, Aug. 1833. MA. Nr. 858.

⁷³ Munzinger an Hess, 22. Jan. 1834. ZBZ.

in seinem Sinne Einfluss auf die Wahlen auszuüben.¹ Trotzdem fielen diese auf dem Lande fast durchwegs zu Gunsten der Liberalen aus, während die Stadt ebenso geschlossen konservative Vertreter wählte.²

Grösstes Aufsehen erregte die Wahl Karl Ludwig von Hallers durch die Stadt. Nachdem er 1833 durch seinen Aufruf zur Bildung eines «Bundes der Getreuen» die rechtsstehenden Kreise in der Schweiz zur aktiven Teilnahme am neuen Staatsleben aufgefordert hatte, wollte er mit seinem eigenen Beispiel vorangehen. Chorherr Geiger in Luzern, den er vorher um Rat fragte, munterte ihn dazu auf und sah ihn als künftigen Führer der «Gutdenkenden» im solothurnischen Grossen Rate.³ Auch die städtischen Aristokraten knüpften grosse Hoffnungen an Hallers Wahl.⁴ Den ganzen schweizerischen liberalen und radikalen Blätterwald brachte sie zum Rauschen und das Solothurner Blatt zweifelte daran, ob Haller auf Grund seiner Überzeugung überhaupt der Staatsverfassung den Eid schwören könne.⁵ Domdekan Vock endlich sah in der Wahl Hallers eine erste Frucht des «eselhaften Konkordates» von Baden.⁶

In den Jahren 1834 bis 1837, da Haller dem Grossen Rate angehörte, war er der angesehenste Mann der Opposition. Doch konnte auch sein internationales Ansehen im kantonalen Parlament die ihm fehlende taktische Wendigkeit nicht ausgleichen. In der Tat folgte er stets seinen

¹ Geiger an Haller, 23. Febr. 1834: Vor wenigen Tagen habe ihm ein bedeutendes Mitglied des Kath. Vereins vom Lande geschrieben: «Wir halten uns jetzt ganz still, um die Liberalen glauben zu machen, als schliefen wir; aber desto eifriger arbeiten wir im Stillen, damit wir lauter rechtschaffene Männer bei den nächsten Wahlen in den Grossen Rat bringen.» StAF. Vgl. E. Reinhard, K. L. von Haller und Franz Geiger. Schweiz. Rundschau 25 (1925/1926), 769. Eine geheime Zusammenkunft führender Männer des Kath. Vereins soll nach einer Meldung des Oberamtmanns von Aarwangen, Kt. Bern, die durch den Oberamtmann von Balsthal nach Solothurn gelangte, im oberaargauischen Bützberg stattgefunden haben. KRM 1834, 463. Solothurner Blatt 8. März 1834, 40. Derendinger 346, Anm. 1. Der Waldstätterbote, 17. März 1834, 87 f., stritt diese Zusammenkunft ab.

² Solothurner Blatt, 1. März 1834, 34 f.

³ Geiger an Haller a. a. O. «Es ist schon bei den ersten Wahlen gefehlt worden, dass so viele Gutdenkende die Wahl ausgeschlagen haben, dadurch haben sie den Liberalen die Türe offen gelassen.»

⁴ Vgl. das Gratulationsschreiben des Altschultheissen Hermenegild von Arregger, 25. Febr. 1834. StAF.

⁵ Solothurner Blatt, 1. März 1834, 35.

⁶ Vock an Rauchenstein, 26. Febr. 1834: «... denn diesem nur verdankt der Restaurator Haller, ein Mensch, den ich für einen durchtriebenen Heuchler und Egoisten halte, sein schon lange angestrebtes Glück, dass er gestern von der hiesigen Stadtbürgerschaft zum Mitglied des Gr. Rates ernannt wurde. Viele ängstliche Menschen, die ihn sonst nicht leiden mögen, stimmten ihm, weil sie die Religion in Gefahr glauben und im Haller den tüchtigen Verteidiger des katholischen Glaubens erblicken. Dieser Mensch, der Geld hat, ziemlich viele Kenntnisse besitzt, und dabei ein Intrigant de la première qualité ist, wird im hiesigen Gr. Rate, wo viele Schafsköpfe und wenig gebildete Leute sitzen, sehr nachteilig wirken, besonders in kirchlicher Hinsicht.»

Grundsätzen, die er als «Restaurator» entwickelt hatte, und versteifte sich gegenüber jeder Initiative der Regierung in eine oft ungesunde Opposition, weil er den neuen politischen Strömungen, wenn sie auch berechtigt sein mochten, verständnislos gegenüber stand.⁷

Sieht man von der Stadt ab, so ist festzuhalten, dass offenbar die Tatsache der Badener Konferenz auf die Volksstimmung und dadurch auf die Wahlen keinen Einfluss ausübte. Dazu mag besonders beigetragen haben, dass das Solothurner Blatt als offizielles Organ der Regierung sich der Konferenz gegenüber sehr zurückhaltend gezeigt hatte. Der Ausgang dieser Wahlen, wie auch jene des folgenden Jahres, war also für die liberale Regierung günstig und festigte ihre Stellung weiter. Sie wiegte sich aber doch schon zu sehr in Sicherheit, sodass sie nun etwas voreilig den Schluss zog, sie sei stark genug, sich mit der Kirche in ein Ringen um die einseitige Festsetzung der staatlichen Rechte in Kirchensachen einzulassen.

Es waren nicht sehr viele Männer, die in den Auseinandersetzungen um die Badener Artikel hervortraten.

Ludwig von Roll, ein aufgeklärter Patrizier, war ein typischer Vertreter des Juste Milieu, welches aus der Ausgleichsbewegung hervorgegangen war. Seit der Helvetik war er im öffentlichen Leben tätig. Als Mitglied der Restaurationsregierung hatte er zusammen mit dem Luzerner Schultheissen Amrhyn als Kommissar der interessierten Kantone mit dem Heiligen Stuhl über die Neuumschreibung des Bistums Basel unterhandelt. In der neuen Regierung besass er deshalb in kirchenpolitischen Fragen die grösste Erfahrung, welche vom Staatskirchentum luzernischer Prägung nicht unbeeinflusst war.⁸

Johann Baptist Reinert von Oberdorf war bereits in jungen Jahren, zur Zeit der Mediation, unter den Fittichen Ludwig von Roll in den Staatsdienst eingetreten. Als die Ausgleichsbewegung ins Rollen kam, war er bereits ein angesehener Rechtsanwalt und Mitglied des Grossen Rates. Die neue Aera begann der kluge Taktiker als Verfechter des

⁷ So berichtete Vock an Rauchenstein, 17. Okt. 1836: «Im Gr. Rat bewies der Restaurator Haller in einer langen geschriebenen Rede, dass alles, was seit 1798 bis auf den heutigen Tag in der Schweiz geschah, revolutionär und illegitim sei, und er fuhr so heftig daher, dass er am Ende zur Ordnung gerufen und vom Präsidenten an den geleisteten Amtseid erinnert wurde.» Vgl. Solothurner Blatt, 15. Okt. 1836, 288. – *K. L. von Haller* (1768–1854): E. Reinhard, Karl Ludwig von Haller, der Restaurator der Staatswissenschaft. Münster i. W. 1933. H. Röth, K. L. von Haller als solothurnischer Grossrat. Jurablätter 12 (1950), 78 ff. Walliser 71, Anm. 145.

⁸ *Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll* (1771–1839): Leo Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813. Solothurn 1929, 80 ff. (bis 1803). HBLS V, 686. Leo Weisz, Geschichte der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG. Gerlafingen. Bd. I. Gerlafingen, 1953.

Juste Milieu, leitete eigenmächtig den Anschluss Solothurns an das Siebnerkonkordat ein und schloss sich nach 1833 als überzeugter Liberaler der Richtung Munzingers an. Er stand dessen Regierung als weit über die Kantonsgrenzen hinaus bekannter Gesetzesredaktor zur Verfügung. Reinert war die Verkörperung des schlaunen und listigen Advokaten. Als ausgeprägter Aufklärer hatte er keinen besonderen Sinn für religiöse Belange. Er bewährte sich aber als konsequenter Staatskirchler, dem die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche am Herzen lag. So sagte man von ihm, dass er der solothurnischen Kirchenpolitik seine Farbe aufdrücke.⁹

War Reinert mehr der doktrinäre Theoretiker, so war der markante Führer der Liberalen, Josef Munzinger, der Praktiker, der häusliche Frömmigkeit und politischen Liberalismus zu vereinen wusste. Treffend zeichnet im übrigen Mojonier seine Persönlichkeit: «Er war die verkörperte Willensstärke und Tatkraft, gebildet, aber nicht geistig, duldsam, aber nicht nachgiebig, autokratisch, aber nicht despotisch.»¹⁰ Munzinger und Reinert ergänzten sich in einzigartiger Weise, kein Wunder also, dass ihre Namen vielfach in einem Zuge ausgesprochen werden, waren sie es doch, die ihrer Zeit das Gepräge ihrer Persönlichkeit aufzudrücken vermochten.¹¹

Die Gruppe der unbedingten Verfechter der Badener Artikel im Grossen Rate, die kirchenpolitisch Radikalen, bestand aus weniger hervorragenden Leuten. Zu ihnen gehörte der uns bereits von der Badener Konferenz her bekannte Kleinrat Amanz Dürholz, der seit 1835 abwechselungsweise mit Munzinger das Landespräsidium innehatte. J. B. Brosi und G. I. Baumgartner nannten ihn im Zusammenhang mit der Badener Konferenz ihren Freund und charakterisierten damit auch seine staatskirchliche Einstellung. Vock, der nicht viel für ihn übrig hatte, meinte einmal, er sei «aus Dummheit radikal».¹² Pro-

⁹ Volksfreund 27. Sept. 1835, 633 f. Der Republikaner 25. Dez. 1835, 481 charakterisierte Reinert: «... Reinert, der, weil er allen überlegen ist, mehr im Zweikampfe als in geschlossenen Reihen zu kämpfen liebt, sicher im Hiebe, gefasst auf Parade, gewandt in der – Finte. ... Tüchtiger Geschäftsmann und Jurist, fasst er immer das Einzelne und Nächstliegende vorherrschend ins Auge in seiner besondern praktischen Beziehung zum Kantone, indem er, von Tatsachen ausgehend, in klarer Schärfe die seine Meinung unterstützenden Schlüsse folgert.» – *J. B. Reinert* (1790–1853): Peter Walliser, Johann Baptist Reinert und das Solothurnische Zivilgesetzbuch. Olten 1948.

¹⁰ A. Mojonier, Die Solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856. Jb. sol. G. 2 (1929), 82. – *Josef Munzinger* (1791–1855): Hans Häfliger, Bundesrat Josef Munzinger. Solothurn 1953. Über seine autoritative Regierungsweise vgl. Mösch, Demokratie, 11 f., 15.

¹¹ Walliser 77 ff.

¹² Brosi an Federer, 27. Jan. 1834. Vadiana. Erzähler, 24. Dez. 1835, 442 Fussnote. Vock an Rauchenstein, 16. Juni 1833. – *Amanz Dürholz* (1791–1866): Walliser 182, Anm. 312. HBLs II, 756. Fiala 193.

kurator Johann Trog von Olten hingegen besass eine gewandte, oft sehr spitze Zunge und setzte sich ohne Rücksichten für die Durchsetzung des Staatskirchentums ein.¹³

Wie von Roll und Reinert, so gehörte auch Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, der Präsident des Appellationsgerichtes, zu Beginn der dreissiger Jahre dem Juste Milieu an. Als dieses bei der allmählichen Ausscheidung der zwei sich hauptsächlich bekämpfenden politischen Richtungen in den Hintergrund gedrängt wurde, näherte er sich im Gegensatz zu Reinert der konservativen Seite. Trotzdem er häufig, besonders in kirchenpolitischen Fragen, gegen die Regierung Stellung bezog, war er wegen seiner objektiven und streng rechtlichen Haltung bei jedermann hochangesehen. Das Solothurner Blatt nannte ihn sogar den «unparteiischsten Mann des Kantons».¹⁴

Im Grossen Rat wurde die Opposition gegen die liberale Regierung von der Richtung Hallers beherrscht. Sie bestand hauptsächlich aus Stadtbürgern aristokratischer Herkunft. Unter ihnen ist neben Haller etwa Karl Gerber, Appellationsrichter, zu erwähnen, welchen das Solothurner Blatt als den «ärgsten Aristokraten» bezeichnete.¹⁵ Neben diesen gab es in der Opposition eine kleine Gruppe demokratischer Grossräte vom Land. Im Gegensatz zu den meisten Grossräten aus der Stadt gehörten diese dem Katholischen Verein an und vertraten mutig dessen Grundsätze, wenn auch etwas un gelenk und ohne richtige Führung.¹⁶

Vor diesem Forum, das an der Spitze des solothurnischen Staatswesens stand, spielten sich in der Folge die ersten staatskirchlichen Auseinandersetzungen grösseren Ausmasses des Kantons ab.

Ludwig von Roll und Amanz Dürholz erstatteten am 31. Januar 1834 vor dem Kleinen, und am 3. Februar vor dem ausserordentlich versammelten Grossen Rate einen vorläufigen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Badener Konferenz.¹⁷ Keiner der beiden

¹³ *Johann Trog* (1807–1867): Walliser 38, Anm. 40. HBL VII, 56.

¹⁴ Solothurner Blatt, 22. Okt. 1836, 291. – *A. F. Glütz* (1789–1855): (Peter Acklin), Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Tage. Basel 1856. Walliser 68, Anm. 136.

¹⁵ Solothurner Blatt, 13. Juni 1835, 144. Der Republikaner a. a. O. 482: «Hr. Gerber ist seinem Berufe nach – ein Demagoge, seinem Hang nach – ein Selbstgötze. Ich kann mir nicht Rechenschaft darüber geben, warum mir einmal bei seinem Anblicke der heil. Lukas von Albrecht Dürer eingefallen ist, dessen Kopf mir eher für einen Spitzb... als für einen Apostel zu passen scheint.» – *Karl Gerber* (1796–1862): Walliser 194, Anm. 339.

¹⁶ S. oben 1. Kap. Anm. 40. Des weitern sind zu erwähnen: *Urs Jakob Müller* (1791–1852) Sohn des D. Müller von Rothacker. Ammann, Grossrat. – *Philipp Niggli* (1765–1847) von Wolfwil. Grossrat. HBL V, 305.

¹⁷ KRM 1834, 220 f. GRM 1834, 16 ff.

Räte nahm vorderhand in irgend einem Sinne Stellung zur Konferenz oder zu den Artikeln. Unterdessen brachte jedoch das Solothurner Blatt am 1. Februar als eine der ersten Zeitungen in der Schweiz eine Kurzfassung der Badener Artikel, welche es nur aus der Staatskanzlei erhalten haben konnte. Diese Veröffentlichung diente der Beruhigung des Volkes, in dem sich offenbar etwelche Beunruhigung gezeigt hatte.¹⁸

Obwohl J. B. Brosi im Laufe des Februars im Solothurner Blatt seine «Ansichten über einige Punkte der Konferenz in Baden» veröffentlichte und die Artikel anpries, konnte er damit in Solothurn keine Änderung der skeptischen Haltung bewirken.¹⁹ Am 12. März 1834 legte der Kleine dem Grossen Rate seinen Bericht und Antrag über die Beschlüsse der Badener Konferenz vor, welche mit wenigen Abänderungen gebilligt wurden.²⁰

Solothurn wollte sich schon mit dem Gedanken der Errichtung eines Metropolitanverbandes nicht befreunden. Der Kleine Rat stellte fest, dass der Errichtung eines solchen Verbandes erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen. Einerseits waren die Verhältnisse der Bistümer Chur und St. Gallen noch nicht geregelt, anderseits stellte sich die Frage, ob die Bistümer Sitten und Lausanne-Genf zu einem Anschluss bereit sein würden. Sichtliche Sorgen bereitete dem Kleinen Rate die vorgesehene Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum. Er sah bereits grosse Opfer für den Kanton voraus und empfahl deshalb für die Beschlussfassung Umsicht und Klugheit.²¹ Überhaupt hielt die Regierung einen schweizerischen Metropolitanverband für den Augenblick für unerreichbar und befürchtete, es könnte durch die hierfür notwendigen Bemühungen das Naheliendere vernachlässigt werden, nämlich das, «was ein für religiöses, sittliches und staatsbürgerliches Fortschreiten erspriessliches Ergebnis erhoffen liesse». Den Anschluss des Bistums Basel an ein auswärtiges Erzbistum zog sie gar nicht in Betracht.

Die Debatte über diesen Gegenstand verriet eine allgemeine und bedenkliche Unkenntnis der zu behandelnden Materie. A. F. Glutz-Blotz-

¹⁸ Solothurner Blatt, 1. Febr. 1834, 18. Vock an Rauchenstein, 3. Febr. 1834: «Was also im letzten Solothurner Blatt steht, ist offiziell.»

¹⁹ Solothurner Blatt, 8. Febr. 1834, 21; 15. Febr., 25; 22. Febr., 29. – Dass Brosi der Verfasser dieser Artikel war, geht aus einem Briefe an Federer vom 20. Febr. 1834 hervor: «Auch im Soloth. Blatt predige ich seit 3–4 Wochen und anempfehle die Artikel der Badener Conferenz.» Vadiana.

²⁰ GRM 1834, 133 ff. GRV Solothurner Blatt, Beilage zu Nr. 11. – Entgegen der sonstigen Gepflogenheit wurden die Grossratsverhandlungen 1834 eine Zeitlang dem Solothurner Blatt als selbständige Beilagen beigegeben.

²¹ Vgl. die gleiche Zurückhaltung der solothurnischen Gesandtschaft an der Badener Konferenz. Oben I. S. 38.

heim stellte ironisch fest, dass niemand wisse, wie es um die rechtlichen Verhältnisse in einem Metropolitanverband stehe.²² In welchen Bahnen sich in Zukunft auch die solothurnische Staatskirchenpolitik bewegen werde, deutete der einflussreiche Reinert an, wenn er unzweideutig sagte: «Wünschbar ist die Unabhängigkeit von Rom». Gegenüber früher herrschten in Solothurn also bereits die gleichen staatskirchlichen Ansichten wie in den andern Konkordatskantonen, die weniger vorsichtig waren. Auch hier wollte der Staat die Kontrolle über die Beziehungen zwischen dem Papste und dem Kirchenvolk ausüben.

Es wurde schliesslich beschlossen, den Kleinen Rat zu beauftragen, «einfach die Geneigtheit auszusprechen, für die Errichtung eines schweizerischen Metropolitan-Verbandes Hand zu bieten». Daran knüpfte der Rat aber drei Bedingungen. Die erste entsprach der erwähnten Bemerkung Reinerts und bezeichnete als den Hauptzweck, dass unter den Bistümern des künftigen Verbandes eine Vereinheitlichung stattfinde und sowohl für das Erzbistum wie für die Bischöfe grössere Rechte erlangt würden. Ferner musste eine dem Grossen Rate als genügend erscheinende Anzahl schweizerischer Bistümer die gleiche Geneigtheit zeigen. Die dritte Bedingung war für Solothurn besonders charakteristisch, denn es sollten weder zu grossé ökonomische Opfer gefordert, noch Solothurn besonders in Anspruch genommen werden.²³

Die vierzehn Badener Artikel als Ganzes wollte der Kleine Rat noch nicht zur Beratung vorlegen. Sein Bericht bemerkte zwar, dass die Artikel unverkennbar viel Geeignetes enthielten, was die Rechte des Staates wahren und die Wohlfahrt der Kirche fördern könne. Hingegen stellte er sich auf den Standpunkt, welchem sich der Grosse Rat anschloss, dass einfach die Ergebnisse der Diözesankonferenz vom Herbst 1830 wieder aufgenommen und ausgeführt werden sollten.

Die Regierung hatte hiezu bereits einige Vorarbeit geleistet. Wenige Tage nämlich, nachdem die Absicht Luzerns zur Einberufung der Badener Konferenz bekannt geworden war, am 27. November 1833, beauftragte sie die Finanz- und Staatskommission, über die Beschlüsse

²² Vock sandte Rauchenstein einen Artikel über die Verhandlungen für die Aargauer Zeitung, der nicht veröffentlicht wurde: «Solothurn. Der Gr. Rat war vom 10. bis 18. März versammelt. Seine wichtigsten Verhandlungen waren die über das Protokoll der Badener Konferenz und über die Bundesrevision. Die Beratung über den ersten Gegenstand, wobei, nach den im Solothurner Blatt Nr. 11 angeführten Reden zu urteilen, eine fast ungreifliche Unwissenheit in kirchlichen Dingen zu Tage kam, endete mit folgenden Beschlüssen...» Im gleichen Briefe bemerkte Vock bissig: «Die Esel hätten nur das erstbeste Handbuch des Kirchenrechts oder das (deutsch übersetzte, lateinisch wissen sie nicht) Concil von Trient lesen dürfen, um zu vernehmen, welche Rechte dem Erzbischof und Bischof zustehen.» 21. März 1834.

²³ GRM 1834, 139. Derendinger 345.

der Diözesankonferenz die nötigen Vorschläge einzureichen, um ihnen die erforderliche Vollziehung zu geben.²⁴ Die Regierung erneuerte diesen Auftrag auffallenderweise am 23. Januar 1834, also zur selben Zeit, als in Baden die Konferenz stattfand.²⁵ Sie betrachtete wohl die Initiative Luzerns als einen Vorwurf für die eigene bisherige Untätigkeit und suchte nun, indem sie sich auf ihre Vorortsstellung innerhalb des Bistums besann, durch die Wiedererweckung der Diözesankonferenz den unklugen Badener Artikeln entgegenzutreten.

Der Kleine Rat stellte deshalb in seinem Berichte fest, dass viele der Badener Artikel schon im Protokoll der Diözesankonferenz als Beschlüsse oder wenigstens als Wünsche zu finden waren, wie die Ausübung des Plazets und des Visums, Ehe- und Dispensangelegenheiten, die Garantie gemischter Ehen, Aufsicht über die Seminare, die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verminderung der Feier- und Fasttage. Er hielt es für erspriesslicher, im Rahmen der Diözesankonferenz diese alten Wünsche weiter zu beraten und durch neu hinzugekommene zu ergänzen, als sich vielleicht trügerischen Hoffnungen hinzugeben. Er wollte auch die Gründung des Metropolitanverbandes nicht abwarten, sondern dessen ungeachtet die bestehenden staatskirchlichen Institutionen vervollständigen und ausführen. Hier legte er sein Hauptgewicht, wie Ludwig von Roll als Berichterstatter ausführte, auf die Regelung der Ausübung des Plazets, die Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und die Erlangung der Erlaubnis des Fleischessens an Samstagen.

Der Grosse Rat billigte diese Erwägungen der Regierung. Grundsätzlich wollte er bei der interkantonalen Regelung kirchlicher Verhältnisse nicht abseits stehen. Sofern auch die andern Diözesanstände sich geneigt zeigen würden, die Verhandlungen von 1830 fortzusetzen, erteilte er dem Kleinen Rat den Auftrag, «zu Erteilung der erforderlichen Vollmachten angemessene Vorschläge einzureichen».²⁶

Dieser Grossratsbeschluss liess sich somit in nichts ein und die Badener Artikel wurden beiseite gelegt. Das bedeutete aber für den Kleinen Rat keineswegs, dass er die Anregung, die von den Artikeln aus-

²⁴ KRM 1833, 2529.

²⁵ KRM 1834, 164.

²⁶ GRM 1834, 139 f. – Der Republikaner, 21. März 1834, 119 schimpfte: «Dieser Beschluss ist wieder eine der Zwittergeburten, welche Geneigtheit verkünden, aber sie durch Bedingungen der Furcht und Engherzigkeit verläugnen... Eine Spur von eidgen. Entgegenkommen enthält er nicht.» – Vgl. auch den beruhigenden Brief, den der liberale Grossrat Bonaventur Pfluger seinem Onkel, P. Athan. Brunner, OSB, dem Statthalter des Klosters Mariastein in Beinwil, am Tage nach diesen Verhandlungen sandte. MA Nr. 751. «Übrigens kann es nie die Meinung gewesen sein, vom Papste sich loszusagen; es wäre dies der grösste Unsinn und mit dem Katholizismus nicht vereinbar.»

ging, nicht aufnehmen und nun seinerseits auf die gesetzliche Regelung der staatskirchlichen Rechte verzichten sollte. So meldete er nach Luzern, dass man sich vorbehalte, in dieser Angelegenheit weitere Verfügungen zu treffen. Die Staatskommission erhielt den Auftrag, über die kirchlichen Angelegenheiten und ihren gegenwärtigen Zustand im allgemeinen eine Untersuchung anzustellen.²⁷ Wenn die Badener Artikel also auch nicht zum Gesetze erhoben werden sollten, wie die Konferenz es wünschte, so begann die Regierung, sie auf eine weniger auffällige, dafür aber umso wirkungsvollere Weise einzuführen.

Die Staatskommission griff wiederum, wie es der eben eingeleiteten solothurnischen Kirchenpolitik entsprach, in ihrer Sitzung vom 10. April auf das Konferenzprotokoll von 1830 zurück. Ihr schienen vorderhand vor allem zwei Punkte weiterer Verfügungen wert, wie sie von Roll bereits im Grossen Rate angetönt hatte. Der eine bezog sich auf die Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und auf die Beschränkung der Fasttage.²⁸ Man fand diese Vergünstigungen als in jeder Beziehung vorteilhaft und den Zeitumständen angepasst. Die Konferenz von 1830 gelangte in dieser Angelegenheit an den Bischof, der sie vom Heiligen Stuhl hätte erwirken sollen. Begreiflicherweise störte es die Staatskommission nicht, dass sich gerade Solothurn damals an diesem Schritt beim Bischof nicht beteiligt hatte,²⁹ denn mit dem politischen Umschwung kam die Gewerbefreiheit und damit der Wille zur Ausnützung aller vorhandenen Möglichkeiten, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Nun, die Kommission beantragte, den Faden dieser Verhandlungen wieder aufzunehmen. Die Diözesanstände sollten unter Hinweis auf den Stand der Angelegenheit eingeladen werden, ihre Ansichten mitzuteilen. Bei allgemeiner Zustimmung hätte dann Solothurn als vorsitzender Stand ungesäumt ein neues Gesuch an den Bischof zu richten, um ein günstiges Resultat zu erzielen.

Der zweite Punkt, auf den die Kommission das Augenmerk der Regierung lenkte, war das Plazet. Sie führte als eine bereits in Kraft stehende Formulierung desselben den Artikel 38 des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 an.³⁰ Dieses Plazet sollte unter den gegen-

²⁷ KRM 1834, 587.

²⁸ Das Solothurner Blatt, 31. Mai 1834, 87 f. propagierte eifrig die Verminderung der Feiertage: « Wer feiert, der arbeitet nicht... » (24. Mai 1834, 84) und führte seinen Lesern die Schädlichkeit der Feiertage vor Augen.

²⁹ Vgl. oben I. S. 19 f.

³⁰ «§ 38. Die löblichen Stände garantieren sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegierten, so wie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheissen der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.» Lampert III, 76.

wärtigen Umständen, so meinte die Kommission, nicht in Frage gestellt werden. Denn die Regierung verzichtete nie darauf. Die Kommission empfahl deshalb, das Plazet in seinem vollen Umfang vorzubehalten und die Art und Weise der Anwendung den Umständen und Sachen anzupassen.³¹

Der Kleine Rat nahm am 16. April von diesem Bericht der Staatskommission Kenntnis, beschloss aber, mit der Erledigung der gemachten Vorschläge noch abzuwarten. Doch sollte dieser Gegenstand innerhalb Monatsfrist wieder vorgelegt werden.³²

Der Kleine Rat kam jedoch nicht mehr darauf zurück. Denn einen Monat später nahmen bereits die Wahl des neuen Dompropstes und die daraus sich ergebenden neuen Entwicklungen seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist aber gleichwohl wichtig festzuhalten, dass sich Solothurn im Frühjahr 1834 noch damit beschäftigte, durch das Zurückgreifen auf die Beschlüsse von 1830 die Initiative innerhalb der Diözese wieder an sich zu bringen, um den allzu laut propagierten Badener Artikeln auszuweichen.

3. Kapitel

Verwirklichung einzelner Badener Artikel

1. Der Durchbruch rein staatskirchlicher Tendenzen im Dompropstwahlstreit

Durch den im Mai 1834 einsetzenden Dompropstwahlstreit¹ wurde die solothurnische Regierung mit einem Schlage von dem eben eingeschlagenen Wege abgedrängt. Es trat ihre für Solothurn ungewohnte, durch und durch staatskirchliche Einstellung an den Tag. Im Laufe der nun beginnenden Auseinandersetzungen setzte sie nicht weniger als drei in den Badener Artikeln niedergelegte Grundsätze in die Tat um. In erster Linie benutzte sie die Gelegenheit, kirchliches Vermögen für Schulzwecke in Anspruch zu nehmen, wie die Badener Konferenz es in ihrem neunten Artikel vorsah. Dann ging es ihr ebenfalls darum, die Stellung und die Rechte des Bischofs gegenüber Rom zu festigen

³¹ Staatsratsprotokoll 1831/40, 365 ff.

³² KRM 1834, 785 f.

¹ Über den Dompropstwahlstreit: von Rohr, 8 ff. Derendinger, 331 ff. Häfliger, 108 ff. Amiet, 139 ff. F. Schwendimann, St. Ursen. Solothurn 1928, 261 ff. – Hurter I, 518 ff. Die Unterlagen für die Darstellung der solothurnischen Vorgänge zwischen 1830 und 1841 erhielt Hurter durch die Vermittlung Hallers von Prof. Suter. Vgl. Mösch, Schule I, 48. Anm. 5.